



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2273

A09

19. Februar 2024

Seite 1 von 5

Telefon 0211 871-2360

Telefax 0211 871-3355

für die Mitglieder
des Innenausschusses

Sitzung des Innenausschusses am 22.02.2024
Antrag der Fraktion der AfD vom 26.01.2024 „Emmerich: Schüsse
nach Verfolgungsjagd - Was sind die Hintergründe?“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags über-
sende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „Emmerich: Schüsse nach
Verfolgungsjagd - Was sind die Hintergründe?“.

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Reul MdL



**Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 22.02.2024
zu dem Tagesordnungspunkt
„Emmerich: Schüsse nach Verfolgungsjagd -
Was sind die Hintergründe?“
Antrag der Fraktion der AfD vom 26.02.2024**

Zum aktuellen Stand des Ermittlungsverfahrens im Kontext der Einsatzsituation am 19.01.2024 in Emmerich hat mir das Ministerium der Justiz zu einem schriftlichen öffentlichen Bericht unter dem 07.02.2024 folgenden Beitrag übersandt:

„Der Leitende Oberstaatsanwalt in Kleve hat dem Ministerium der Justiz unter dem 05.02.2024 zu den Fragen 1 bis 3 des Anmeldungsschreibens u. a. wie folgt berichtet:

„Unter dem Aktenzeichen 108 Js 130/24 ist bei der hiesigen Behörde ein Ermittlungsverfahren gegen einen 49-jährigen niederländischen Polizeibeamten wegen des Verdachts der gefährlichen Körperverletzung eingeleitet worden.

Darüber hinaus wird hier unter dem Aktenzeichen 204 Js 75/24 ein Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs der unerlaubten Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (u. a.) gegen einen 18-jährigen spanischen Staatsangehörigen, einen 19-jährigen marokkanischen Staatsangehörigen sowie eine weitere - bislang nicht ermittelte - Person geführt. Der 18-jährige Spanier und der 19-jährige Marokkaner sind ausweislich vorliegender Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sowie dem niederländischen Strafregister bislang nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten.

Den beiden Verfahren liegt nach bisherigen Erkenntnissen folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 18. Januar 2024 gegen 8:55 Uhr erhielt ein in den Niederlanden auf Streifenfahrt eingesetzter niederländischer Polizeibeamte über das dortige automatische Kennzeichenerfassungssystem einen Hinweis auf ein als gestohlen einliegendes Fahrzeug mit belgischem Kennzeichen, welches die niederländische Autobahn A12



in Fahrtrichtung Deutschland (BAB 3) befuhr. In dem Fahrzeug befanden sich der o. a. 18-jährige Spanier, der o. a. 19-jährige Marokkaner sowie eine dritte - bislang nicht ermittelte - Person.

Nach Sichtung und entsprechender Verfolgung versuchte der niederländische Polizeibeamte sodann, den Fahrer des Fahrzeuges mittels Haltezeichen zum Zwecke der Durchführung einer polizeilichen Kontrolle zum Anhalten zu veranlassen. Der Halteaufforderung kam der Führer des Fahrzeugs jedoch nicht nach, sondern flüchtete mit erhöhter Geschwindigkeit in Richtung Grenzübergang der BAB 3 in Emmerich-Elten. Der niederländische Beamte nahm daraufhin mit seinem Dienstfahrzeug die Verfolgung auf.

Nach entsprechender Verständigung schaltete sich ein zweites Einsatzfahrzeug in die Verfolgung ein, in welchem sich der beschuldigte 49-jährige Beamte sowie ein weiterer niederländischer Kollege befanden. Die niederländische Polizeileitstelle informierte gegen 9:00 Uhr die Leitstelle auf deutscher Seite über die Absicht der niederländischen Kollegen, dem flüchtigen Fahrzeug weiter zu folgen und dieses auf deutschem Gebiet einer Kontrolle zu unterziehen.

Das flüchtende Fahrzeug überquerte die Grenze nach Deutschland, verließ die BAB 3 an der Abfahrt Emmerich-Ost und fuhr in Richtung des Stadtgebietes in Emmerich. In Emmerich-Leegmeer stellten die drei verfolgten Personen schließlich ihr Fahrzeug ab und flüchteten fußläufig, wobei sie zwei Taschen mitnahmen. Im Verlauf der fußläufigen Verfolgung kam es sodann zu einer Rangelei zwischen dem 18-jährigen spanischen Staatsangehörigen und einem niederländischen Beamten. Der 18-Jährige konnte den Beamten durch mehrere Schläge abschütteln und seine Flucht fortsetzen.

Der beschuldigte 49-jährige niederländische Beamte nahm die Verfolgung auf. Nach Sichtung des 18-jährigen spanischen Staatsangehörigen zog er seine Dienstwaffe und forderte diesen mit den Worten „Stopp! Polizei!“ zum Stehenbleiben auf. Als der Verdächtige dem nicht Folge leistete, gab der beschuldigte Beamte zunächst einen Warnschuss in die Luft ab. Als auch dieser ohne Reaktion blieb, schoss er gezielt zwei- oder dreimal in Richtung der Beine des Verdächtigen. Ein Projektil eines dieser Schüsse streifte den Verdächtigen am rechten Unterschenkel, wodurch dieser eine



oberflächliche - später im Krankenhaus Emmerich ambulant versorgte - Fleischwunde erlitt. Der verletzte 18-jährige spanische Staatsangehörige konnte sodann festgenommen werden. Nach bereits frühzeitig auch durch deutsche Beamte veranlassten Fahnungsmaßnahmen in der Umgebung erfolgte einige Stunden später auch die Festnahme des flüchtenden 19-jährigen marokkanischen Staatsangehörigen. Der dritte Insasse des Fahrzeugs ist weiterhin nicht identifiziert.

In den beiden durch die Tatverdächtigen in einem Garten abgelegten Taschen wurden jeweils mehrere Beutel mit einem kristallinen Stoff aufgefunden, in welchem sich nach einer vorläufigen Untersuchung insgesamt etwa 10 kg Metamphetamin/Chrystal Meth und etwa 10 kg Crack befanden.

Aufgrund des Verdachts der unerlaubten Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit unerlaubtem Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge erließ der zuständige Haftrichter beim Amtsgericht Kleve am 19. Januar 2024 auf hiesigen Antrag Untersuchungshaftbefehle gegen den 18-jährigen Spanier und den 19-jährigen Marokkaner. Derzeit wird hier mit Blick auf die in Rede stehenden Schläge des 18-jährigen Spaniers gegen den niederländischen Beamten eine entsprechende Erweiterung des Haftbefehls geprüft.

Die Ermittlungen gegen den 49-jährigen niederländischen Polizeibeamten werden unter dem Gesichtspunkt der gefährlichen Körperverletzung geführt. Die Schussabgabe ist nach bisherigem Kenntnisstand offenbar gezielt gegen die Beine des Tatverdächtigen und damit (lediglich) in Verletzungsabsicht erfolgt. Nach Maßgabe von Art. 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 sowie Art. 32 Abs. 2 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die grenzüberschreitenden polizeiliche Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 2. März 2005 (Bundestagsdrucksache 16/57, S. 7 ff.) in Verbindung mit Art. 41 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) dürfen Dienstwaffen im Rahmen der Nacheile nur im Falle der Notwehr einschließlich der Nothilfe eingesetzt werden. Das Recht der Nacheile besteht seinerseits gemäß Art. 12 Abs. 1 Nr. 3 des o. a. Vertrages in allen Fällen wegen auslieferungsfähiger Straftaten.



Die Ermittlungen dauern an. Dabei werden namentlich die o. a. Anforderungen an den Schusswaffeneinsatz im Rahmen der Nach-eile in den Blick genommen.

Gemäß § 1 Nr. 12 i.V.m. § 2 Nr. 1 der Verordnung über die Bestimmung von Polizeipräsidiien zu Kriminalhauptstellen des Landes Nordrhein-Westfalen (KHSt-VO NRW) ist das Polizeipräsidium Krefeld mit den Ermittlungen hinsichtlich des niederländischen Polizeibeamten betraut.

Hinsichtlich des Geschehens im Zusammenhang mit dem Drogen-einfuhrschmuggel werden die Ermittlungen durch die Kreispolizei-behörde Kleve vorgenommen.'

Die Fragen zu Ziffer 4 und 5 des TOP hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Kleve in seinem eingangs genannten Bericht verneint.

Der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf hat seinem Randbericht vom 06.02.2024 zufolge gegen die Sachbehandlung des Leitenden Oberstaatsanwalts keine Bedenken. Dieser habe ihm - so der Generalstaats-anwalt - ergänzend berichtet, dass das Fluchtfahrzeug sichergestellt und einer kriminaltechnischen Untersuchung zugeführt worden sei. Er habe den Leitenden Oberstaatsanwalt darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Verfolgung des in Betracht zu ziehenden Fahrzeugdiebstahls der Anwendungsbereich deutschen Strafrechts im Wege der stellvertretenden Strafrechtspflege gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB eröffnet sein könnte, sowie um Prüfung und ggf. weitere Veranlassungen insoweit gebeten."